



## INTERREG V OBERRHEIN / NEUE REGIONALPOLITIK

### LEITFADEN FÜR SCHWEIZER PROJEKTPARTNER (Stand: 20. Oktober 2015)

#### 1. Interreg V Oberrhein: Prioritäten und Ziele der Programmperiode 2014-2020

Das Programm Interreg V Oberrhein ist Teil des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" (ETZ) der Kohäsionspolitik 2014-2020 der Europäischen Union (EU). Mit dem Programm fördert die EU grenzüberschreitende Projekte in der deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinregion aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) in der Höhe von 109.7 Mio. Euro.

Das Programm verfolgt das Ziel, grenzüberschreitende Potentiale zu nutzen und grenzbedingte Hemmnisse abzubauen, um den Oberrheinraum zu einer innovativen, wirtschaftlich starken und sozial wie ökologisch nachhaltigen Region zu entwickeln. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden **vier Prioritätsachsen** und **12 spezifische Ziele** für die Förderung von Projekten definiert:

#### A: Intelligentes Wachstum - Entwicklung zu einer international wettbewerbsfähigen grenzüberschreitenden Wissens- und Innovationsregion

1. Erweiterung der grenzüberschreitenden Forschungskapazitäten für Forschung und Innovation - Spitzenleistungen am Oberrhein
2. Verstärkte Beteiligung von Unternehmen an grenzüberschreitenden Ful-Vorhaben mit Forschungs- und Hochschuleinrichtungen
3. Steigerung der durch grenzüberschreitende Konsortien aus dem Oberrheinraum entwickelten Anwendungen und Innovationen

#### B: Nachhaltiges Wachstum – umweltverträgliche Entwicklung des Raumes, der Wirtschaft und der Mobilität auf grenzüberschreitender Ebene

4. Verbesserung des Artenschutzes auf grenzüberschreitender Ebene am Oberrhein
5. Verbesserung der Qualität der Ökosystemdienstleistungen
6. Verringerung der Umweltbelastungen im Rahmen der Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung
7. Zunahme des Anteils belastungsärmerer Verkehrsträger am Personen- und Güterverkehr

#### C: Integratives Wachstum – grenzüberschreitende Beschäftigung

8. Ausweitung der grenzüberschreitenden Entwicklungs- und Absatzmöglichkeiten für KMU

9. Steigerung des Arbeitsplatzangebotes durch die Entwicklung strategisch relevanter Wirtschaftssektoren
10. Zunahme der grenzüberschreitenden Beschäftigung am Oberrhein

#### D: Territorialer Zusammenhalt – grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Verwaltungen und Bürgern

11. Verbesserung des grenzüberschreitende Leistungsangebots von Verwaltungen und Institutionen
12. Steigerung der Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit dem Oberrhein als grenzüberschreitender Region

Das Programm deckt die Grenzregionen Elsass, Baden, die Südpfalz und die Nordwestschweizer Kantone Aargau (AG), Basel-Landschaft (BL), Basel-Stadt (BS), Jura (JU) und Solothurn (SO) ab (vgl. Karte im Anhang I).

Eine Beteiligung von Partnern ausserhalb des Programmgebiets ist möglich, solange sich der Nutzen massgeblich, wenn auch nicht unbedingt ausschliesslich im Programmgebiet entfaltet.

Das Gemeinsame Sekretariat des Programms hat seinen Sitz bei der Région Alsace in Strasbourg. Es ist für die Bearbeitung der Projektanträge auf Förderung aus EU-Mitteln zuständig und Ansprechpartner für die deutschen und französischen Projektinteressierten bzw. -partner.

## **2. Beteiligung der Nordwestschweiz**

In der Nordwestschweiz fungiert die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) als regionale Interreg-Koordinationsstelle. Sie ist für die Prüfung der Anträge auf Bundesförderung im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) sowie für die Koordination bei der Antragsprüfung auf kantonale Förderungen zuständig und Hauptansprechpartnerin für die Schweizer Projektinteressierten und -partner.

Die Projektpartner aus der Schweiz können zwar Partner von Interreg-Projekten sein, sie können allerdings nicht in den Genuss von EU-Fördermitteln kommen. Die Schweizerische Eidgenossenschaft (Bund) und die sich am Programm beteiligenden Kantone stellen deshalb Fördergelder für die Teilnahme von Schweizer Akteuren am Programm zur Verfügung.

Der Bund beteiligt sich im Rahmen der NRP an der ETZ und damit am Programm Interreg V Oberrhein. Die NRP verfolgt das Ziel Innovationskraft, Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen - Berggebiete, ländliche Gebiete und Grenzregionen - zu stärken, um so einen Beitrag zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in den geförderten Gebieten zu leisten. Damit soll die NRP mittelbar dazu beitragen, eine dezentrale Besiedelung zu erhalten und die regionalen Disparitäten abzubauen. Aus dem Budget der NRP stellt der Bund für die Laufzeit 2014-2020 Gelder in Höhe von 9.2 Mio. Franken für die Förderung von Interreg-

Projekten mit Nordwestschweizer Beteiligung, die zu den Zielen der NRP beitragen, zur Verfügung.

Die Nordwestschweizer Kantone BS, BL, AG, SO und JU stellen ebenfalls Gelder für die Projektförderung zur Verfügung. Zu diesem Zweck haben die Kantonsparlamente BS und BL Rahmenkredite in Höhe von je 1.75 Mio. Franken bewilligt. Der Kanton JU verfügt über eine spezifische Budgetlinie. Eine finanzielle Beteiligung aller Nordwestschweizer Kantone ist zudem über die laufenden Budgets der zuständigen Ämter möglich.

Die Nordwestschweizer Kantone beteiligen sich am Programm Interreg V Oberrhein sowohl innerhalb als auch ausserhalb der NRP. Mit anderen Worten können sie auch Projekte, die nicht zu den Zielen der NRP beitragen, fördern.

### **3. Die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) informiert und unterstützt die Nordwestschweizer Projektpartner**

Für die Information und Beratung der Nordwestschweizer Projektpartner dient die IKRB in ihrer Funktion als regionale Interreg-Koordinationsstelle Nordwestschweiz. Ihre Hauptaufgaben sind:

- Informationen zum Programm Interreg V Oberrhein und zur NRP;
- Information und Beratung der Nordwestschweizer Projektpartner;
- Hilfe bei der Antragstellung;
- Prüfung der Anträge auf Bundesförderung im Rahmen der NRP sowie Koordination bei der Antragsprüfung auf kantonale Förderungen (insb. Rahmenkredite der Kantone BS und BL);
- Projektbegleitung;
- Verbindung zum Interreg-Sekretariat, zu kantonalen und Bundesstellen;
- Verwaltung der Bundesgelder;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Einsitz in die Programmgremien

### **4. Auswahlkriterien für die Bezuschussung aus Programmmitteln**

Um für die Bezuschussung aus Programmmitteln in Frage zu kommen, müssen die Projekte einige Kriterien erfüllen. Die wichtigsten Projektauswahlkriterien sind:

Projektziele und -inhalte	Die Projekte müssen einen signifikanten und messbaren Beitrag zu <u>einem</u> der 12 spezifischen Ziele des Programms leisten (s. Kap. 1).
Grenzüberschreitender Mehrwert	Die Projekte müssen zur Förderung der grenzüberschreitenden Integration des Oberrheinraums, zur Schaffung grenzüberschreitender Netzwerke etc. beitragen.
Innovativer Charakter	Die Projekte müssen über die blossе Weiterführung bereits bestehender Kooperationen hinausgehen.

Dauerhaftigkeit und Struktureffekte	<p>Die EU-Förderung versteht sich als Anschubfinanzierung. Zumindest die Nutzung der Projektergebnisse über die Förderdauer hinaus muss gesichert sein.</p> <p>Das Projekt erzeugt über die Ziele hinausgehende positive Wirkungen, z.B. Kooperationsbeziehungen.</p>
Projektpartner, -perimeter	Nur juristische Personen kommen für eine Förderung aus Programmmitteln in Betracht. Partner aus mindestens zwei der am Programm beteiligten Staaten (D, F und CH) müssen sich am Projekt beteiligen. Eine Beteiligung von Partnern ausserhalb des Programmgebiets (aber in D, F, oder CH) ist möglich, solange sich der Nutzen massgeblich im Programmgebiet entfaltet
Projektdauer	Die Projektlaufzeit beträgt i.d.R. maximal 3 Jahre. Die Projekte müssen spätestens am 31.12.2020 genehmigt und bis spätestens am 31.12.2023 abgeschlossen sein.
Finanzierung	<p>Die beantragte EU-Förderung muss mindestens 80'000.- bzw. darf höchstens 2'000'000.- Euro betragen.</p> <p>Der EU-Kofinanzierungssatz beträgt 50% für die Achsen A bis C und 60% für die Achse D.</p>

Die Projekte, für die eine Bundesförderung im Rahmen der NRP beantragt wird, müssen sowohl mit den Grundsätzen des Programms Interreg V Oberrhein als auch mit denjenigen der NRP (s. insb. Kapitel 2 und 6.1) übereinstimmen.

Von hoher Bedeutung ist es, dass sich die Schweizer Partner nicht nur an der Umsetzung, sondern auch schon an der Konzipierung der Projekte beteiligen. Die IKRB soll frühzeitig informiert werden (s. insb. Kapitel 5).

## 5. Projektleiter und Schweizer Projektverantwortliche

Für jedes Projekt ist ein Projektträger (Lead-Partner) zu benennen, welcher die Projektleitung übernimmt. Der Projektträger fungiert als Bindeglied zwischen dem Gemeinsamen Sekretariat des Programms Interreg V Oberrhein und der Projektorganisation. Der Projektträger ist für die Koordination, Implementierung und finanzielle Abwicklung der Aktivitäten der Projektpartner verantwortlich.

Die Schweizer Projektpartner können nicht als Projektträger fungieren, ein Projektpartner aus Frankreich oder Deutschland (Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz) muss diese Rolle übernehmen. Die Schweizer Projektpartner müssen jedoch unter sich einen Projektverantwortlichen bestimmen, der als Ansprechpartner gegenüber der IKRB und/oder den sich am Projekt beteiligenden Kantonen dient. Der Schweizer Projektverantwortliche ist für die Koordination, Implementierung und finanzielle Abwicklung der Aktivitäten der Schweizer Projektpartner verantwortlich.

## **6. Bundesförderung im Rahmen der NRP und kantonale Förderung: Voraussetzungen, Prozedere und Modalitäten**

### *6.1 Voraussetzungen*

Die Schweizer Projektpartner können zwar nicht in den Genuss von EU-Fördermitteln kommen. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Kofinanzierung durch den Bund und/oder die Nordwestschweizer Kantone. Die Höhe einer Bundesförderung im Rahmen der NRP und/oder einer kantonalen Förderung hängt von folgenden Faktoren ab:

- Grenzüberschreitender Mehrwert des Projekts;
- Innovativer Charakter des Projekts;
- Höhe des Beitrags des Projekts zur Stärkung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der vom Projekt betroffenen Nordwestschweizer Kantone (nur für Projekte, die eine Bundesförderung im Rahmen der NRP beantragen);
- Höhe des Beitrags des Projekts zur Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen in den vom Projekt betroffenen Nordwestschweizer Kantone (nur für Projekte, die eine Bundesförderung im Rahmen der NRP beantragen)
- Qualität der Partnerschaft;
- Ausgewogenheit der Finanzierung;
- Projektkonsortium hat die Kapazität, das Projekt ziel-, kosten- und fristgerecht zu realisieren;
- Nachhaltigkeit des Projekts.

Bei der Gewährung einer Bundesförderung im Rahmen der NRP und/oder einer kantonalen Förderung kommen folgende generelle Regelungen zur Anwendung:

- Die Finanzhilfen werden nur auf Gesuch hin gewährt.
- Vom Schweizer Projektverantwortlichen wird eine gemäss seiner Finanzkraft angemessene Eigenbeteiligung verlangt, diese muss aber mindestens 5% des gesamtschweizerischen Anteils betragen. Eigenarbeit kann als Eigenleistung angerechnet werden.
- Wesentliche oder zu Mehrkosten führende Projektänderungen müssen bei der IKRB beantragt werden.
- Die Finanzhilfen stellen Maximalbeträge dar, die bei allfälligen Kostenüberschreitungen nicht erhöht werden. Ihre genaue Höhe wird nach Projektabschluss auf der Grundlage der tatsächlich getätigten Ausgaben errechnet.
- Falls Einnahmen im Rahmen des Projekts erzielt werden, müssen diese am Projektende vom Gesamtbetrag der tatsächlich getätigten Ausgaben abgezogen werden.
- Im Falle einer Überfinanzierung des Projekts in der Schweiz können die Finanzhilfen des Bundes und/oder der Kantone nach Projektabschluss nach unten berichtigt werden.
- Werden die Finanzhilfen nicht zweckentsprechend verwendet oder werden die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, können die Subventionszusicherungen widerrufen oder die Beiträge zurückgefordert werden.
- Der Begünstigte trägt die evtl. Bankgebühren.

- Die Projektpartner sind verpflichtet, im Falle der Überprüfung durch ein eidgenössisches oder kantonales Kontrollorgan mit diesem zusammenzuarbeiten und alle nötigen Angaben zu liefern.
- Die Projektpartner müssen bei allen Öffentlichkeitsarbeiten auf die finanzielle Unterstützung des Bundes und/oder der Kantone hinweisen.

Bei der Gewährung einer Bundesförderung im Rahmen der NRP kommen zudem folgende Regelungen zur Anwendung:

- Die Bundesförderung setzt eine kantonale Förderhilfe - sei es der Kantone AG, BL, BS, SO und/oder JU - voraus.
- Die Bundesförderung soll in der Regel 500'000.- Franken nicht überschreiten.
- Falls das Projekt bereits mit anderen Bundesgeldern unterstützt wird, reduziert sich dementsprechend die Bundesbeteiligung im Rahmen der NRP. Um eine Doppelfinanzierung durch den Bund zu vermeiden, muss der Teil des Projekts, der im Rahmen der NRP unterstützt wird, vom Teil, der mit anderen Bundesgeldern gefördert wird, klar abgegrenzt werden.
- Keine Finanzhilfe des Bundes wird bei Bauprojekten gewährt.

## 6.2 Form und Zeitpunkt der Antragstellung

Zeitgleich mit der Eingabe beim Interreg-Sekretariat reicht der Schweizer Projektverantwortliche das Interreg-Kurzformular resp. den Interreg-Projektantrag bei der IKRB ein. Zusätzlich legt der Schweizer Projektverantwortliche den Mehrwert des Projekts für den/die betreffenden Kanton(e) in einer E-Mail kurz dar. In der Folge wird das Prüfungs- und Auswahlverfahren auf Schweizer Seite mit dem Prüfungs- und Auswahlverfahren auf europäischer Seite zeitlich koordiniert.

## 6.3 Aufnahme in die Förderung

Nachdem der Projektverantwortliche den Antrag eingereicht hat, prüft die IKRB:

- ob der Antrag vollständig ist und ob alle Unterlagen anforderungsgemäss vorhanden sind;
- ob das Projekt den Zielen der NRP entspricht und die Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllt.

Auf der Grundlage der Stellungnahmen der zuständigen kantonalen Ämter entscheiden die Regierungsräte der Kantone BS und BL über die Bewilligung eines Zuschusses aus NRP-Bundesmitteln. Über die Aufnahme in die kantonale Förderung entscheiden die betroffenen Kantone.

Die Finanzhilfe-Verfügungen des Bundes und/oder der Kantone können erst erlassen werden, wenn die erwarteten Kofinanzierungen der weiteren Schweizer Projektpartner - inklusive der Eigenleistungen - gesichert sind.

Die Aufnahme in die Bundes- und/oder kantonale Förderung erfolgt immer unter Vorbehalt der EU-Förderung des Projekts im Rahmen des Programms Interreg V Oberrhein.

Auf Programmebene beschliesst der Begleitausschuss über die Aufnahme der Projekte in die EU-Förderung. Dieser setzt sich zusammen aus Vertretern der

regionalen Gebietskörperschaften am Oberrhein und kommt in der Regel zweimal jährlich im Juni/Juli und im Dezember zusammen.

#### 6.4 Auszahlung der Förderhilfen

##### *Teilzahlungen*

Die zugesprochene Bundesförderung im Rahmen der NRP und/oder die zugesprochenen kantonalen Förderungen werden in Tranchen ausgezahlt. Dazu legt der Schweizer Projektverantwortliche für die Bundesförderung der IKRB und für die kantonalen Förderungen den jeweiligen Kantonen einen schriftlichen Antrag vor. Dabei gelten folgende Bedingungen:

- Die Teilzahlungen werden nur proportional zum Ausmass der bereits ausgeführten Zahlungen oder eingegangenen Verpflichtungen geleistet.
- Die Teilzahlungen belaufen sich auf höchstens 80 % der bewilligten Förderhilfen. Die Restsumme wird zum Zeitpunkt der Endabrechnung bzw. des Projektabschlusses gezahlt.
- Die auszuführenden Finanzhilfen dürfen den in den Verfügungen festgelegten Prozentsatz bzw. die Maximalbeträge nicht übersteigen. Sie werden in Abhängigkeit der effektiven Kosten und Einnahmen gemäss Schlussabrechnung bzw. Revisionsbericht bestimmt.
- Sind die effektiven Kosten niedriger als die den Finanzhilfe-Verfügungen zu Grunde liegenden, budgetierten Kosten oder sind die effektiven Einnahmen höher als die den Finanzhilfe-Verfügungen zu Grunde liegenden, budgetierten Einnahmen, werden die auszuführenden Förderungen dementsprechend gekürzt.

##### *Schlusszahlungen*

Die Schlusstranchen der Bundes- bzw. kantonalen Förderhilfen werden nach Vorlage folgender Unterlagen ausbezahlt:

- Angenommener tri-/binationaler Schlussbericht über die Realisierung des Projekts, den der Projektträger dem gemeinsamen Sekretariat einreicht;
- Schlussabrechnung über alle getätigten Ausgaben und erhaltenen Einnahmen der Schweizer Projektpartner;
- Prüfungs- und Revisionsbericht eines Treuhandbüros oder einer unabhängigen Organisation, der die Rechtmässigkeit der Schlussabrechnung bestätigt, bei zugesprochenen Bundes- und/oder kantonalen Förderhilfen ab jeweils 10'000 Franken;
- Alle Zahlungsbelege bei zugesprochenen Bundes- und/oder kantonalen Förderhilfen unter jeweils 10'000 Franken;

Genauere Informationen zu den Tilgungsmodalitäten (Höhe der Teilzahlungen, Auszahlungsrhythmus etc.) enthält die von allen Kofinanzierern zu unterschreibende Projektvereinbarung. Bei deren Unterzeichnung verpflichtet sich der Projektverantwortliche zur Einhaltung der geltenden Bundes- und/oder kantonalen Vorschriften (s. Anhang II). Die Auszahlung der Bundes- und kantonalen Förderungen erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Mittel.

Der Schweizer Projektverantwortliche ist zuständig für eine optimale Koordination der Zahlungen der IKRB, der Kantone und der weiteren Schweizer Kofinanzierer. Er ist ebenfalls zuständig für die finanzielle Koordination mit den europäischen Partnern.

## 6.5 Wechselkurs

Der Antrag auf Bundesförderung im Rahmen der NRP und/oder auf kantonale Förderung muss in Schweizer Franken gestellt werden, die Kofinanzierungszusicherungen erfolgen ebenfalls in Schweizer Franken. Die IKRB legt mit dem Schweizer Projektverantwortlichen eine Wechselkurs-Obergrenze Euro/Schweizer Franken fest, die während der ganzen Projektdauer gültig bleibt. Übersteigt der effektive Wechselkurs die Obergrenze, so tragen die Projektpartner das Wechselkursrisiko.

## 7. Weitere Informationen und Kontaktstellen

Alle wichtigen Informationen und Unterlagen zum Programm Interreg V Oberrhein (z.B. operationelles Programm, Kurzformular) können auf der Internet-Seite des Programms heruntergeladen werden:

[www.interreg-oberrhein.eu](http://www.interreg-oberrhein.eu)

Information zur NRP sind auf der Webseite von regionsuisse zu finden:

<http://www.regionsuisse.ch>

Für das Programm Interreg V Oberrhein relevante Dokumente des Bundes und der Kantone können auf der Internet-Seite der IKRB heruntergeladen werden:

<http://www.regbas.ch/de/aktuell/downloads> (->Förderprogramme, ->Interreg V)

### **Gemeinsames Sekretariat Interreg V Oberrhein**

Région Alsace

1, place du Wacken, BP 91006, F-67070 Strasbourg

Fon +33 (0)3 88 15 66 94, E-Mail: [alice.robert@region-alsace.eu](mailto:alice.robert@region-alsace.eu)

### **Regionale Interreg-Koordinationsstelle Nordwestschweiz**

Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB)

Andreas Doppler (Leiter Förderprogramme)

Freie Strasse 84, Postfach, 4010 Basel

Fon 061 915 15 15, E-Mail: [andreas.doppler@regbas.ch](mailto:andreas.doppler@regbas.ch)



## ANHANG II - Rechtliche Grundlagen

Für die Beteiligung der Nordwestschweiz am Programm Interreg V Oberrhein bzw. für die Projektförderung sind folgende Grundlagen von Bedeutung:

von Seiten des Bundes<sup>1</sup> und der Kantone:

- Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006;
- Bundesbeschluss vom 26. September 2007 über die Festlegung des Mehrjahresprogramms 2008–2015 des Bundes zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP);
- Bundesbeschluss vom 26. September 2007 über weitere Einlagen in den Fonds für Regionalentwicklung
- Verordnung über Regionalpolitik vom 28. November 2007;
- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990;
- Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), und den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura und Solothurn sowie der Regio Basiliensis über die Förderung des Operationellen Programms Interreg V Oberrhein im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) vom 14. Oktober 2015.

---

<sup>1</sup> Vgl. Systematische Sammlung des Bundesrechts:  
<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>